Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/7/1 2004/03/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §1;
GelVerkG §16 Abs6;
GelVerkG 1996 §1 Abs2;

Rechtssatz

§ 16 Abs 6 GelVerkG (der die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes in den Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist, betrifft) geht als besondere Bestimmung im Sinne des § 1 Abs 2 GelVerkG den Bestimmungen der GewO 1994 vor.

Schlagworte

Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030202.X02

Im RIS seit

02.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at